



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 22 / Публікація матеріалів № 21

Antje Himmelreich

**Gesetz der Ukraine Nr. 3551-XII vom 22. Oktober 1993**

**„Über die Rechtsstellung von Kriegsveteranen  
und die Garantien ihres sozialen Schutzes“**

**– Auszüge –**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

## **Inhalt:**

### **Gesetz der Ukraine Nr. 3551-XII (Kriegsveteranengesetz)**

Abschnitt II. Begriff und Inhalt des Status von Kriegsveteranen und von Personen, die unter dieses Gesetz fallen

Artikel 5. Teilnehmer an Kampfhandlungen

Artikel 6. Personen, die zu Teilnehmern an Kampfhandlungen gezählt werden

Artikel 11. Personen mit besonderen Verdiensten um das Vaterland

Abschnitt III. Vergünstigungen für Kriegsveteranen und Garantien für ihren sozialen Schutz

Artikel 12. Vergünstigungen für die Teilnehmer an Kampfhandlungen und ihnen gleichgestellte Personen

Artikel 13. Vergünstigungen von Personen mit kriegsbedingter Invalidität

### **Informationen zur Übersetzerin**

**Gesetz der Ukraine Nr. 3551-XII vom 22. Oktober 1993**

**„Über die Rechtsstellung von Kriegsveteranen und die Garantien ihres sozialen Schutzes“**

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 1993, Nr. 45, Pos. 425)

AUSZÜGE

**Abschnitt II. Begriff und Inhalt des Status von Kriegsveteranen  
und von Personen, die unter dieses Gesetz fallen**

**Artikel 5. Teilnehmer an Kampfhandlungen**

Teilnehmer an Kampfhandlungen sind Personen, die in militärischen Einheiten, Formationen, Verbänden aller Art und Truppenteilen der Streitkräfte der aktiven Armee (Marine), in Partisaneneinheiten und Untergrund- und sonstigen Formationen sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten an Kampfeinsätzen zur Verteidigung des Vaterlands teilgenommen haben\*.

*\* Die Liste der Einheiten, die Teil der aktiven Armee und sonstiger Formationen waren, wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.*

**Artikel 6. Personen, die zu Teilnehmern an Kampfhandlungen gezählt werden**

Als Teilnehmer an Kampfhandlungen werden folgende Personen anerkannt:

16) Personen, die in sämtlichen Formen des bewaffneten Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert als Angehörige der Ukrainischen aufständischen Armee, der Ukrainischen aufständischen Armee von Ataman Taras Borovets (Bulba) „Polis’ka Sič“, der Ukrainischen Revolutionären Volksarmee (UNRA), der Volksverteidigungsorganisation „Karpats’ka Sič“, der Ukrainischen Militärorganisation (UVO) oder den bewaffneten Einheiten der Organisation Ukrainischer Nationalisten teilgenommen haben und gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“<sup>1</sup> als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert anerkannt wurden. Das Verfahren für die Verleihung des Status als Teilnehmer an Kampfhandlungen an diese Personen wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt;<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz Nr. 314-VIII vom 9.4.2015, VVRU 2015, Nr. 25, Pos. 190; deutsche Übersetzung siehe Working Paper Nr. 11.

<sup>2</sup> Anm. d. Ü.: Art. 6 Abs. 1 Nr. 16 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2640-VIII vom 6.12.2018.

### **Artikel 11. Personen mit besonderen Verdiensten um das Vaterland<sup>3</sup>**

(1) Personen, die besondere Verdienste für das Vaterland geleistet haben, sind Personen, die mit dem Orden der Hundert Himmlischen Helden oder des Helden der Sowjetunion ausgezeichnet wurden, Träger des Ruhmesordens, Personen, die mit vier oder mehr Medaillen „Für Tapferkeit“ ausgezeichnet wurden, sowie Helden der sozialistischen Arbeit, denen dieser Titel für ihre Arbeit während des Zweiten Weltkriegs verliehen wurde.

(2) Als Personen, die besondere Verdienste für das Vaterland geleistet haben, gelten auch Personen, die unmittelbar an der Verteidigung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine beteiligt waren und die ab 2014 mit dem Titel „Held der Ukraine“ und dem Orden des Goldenen Sterns ausgezeichnet wurden, sowie Personen, die ab 2014 mit dem dreistufigen Bohdan-Chmel'nyč'kyj-Orden, dem dreistufigen Orden „Für Mut“ und dem dreistufigen Orden der Fürstin Olga ausgezeichnet wurden.<sup>4</sup>

### **Abschnitt III. Vergünstigungen für Kriegsveteranen und Garantien für ihren sozialen Schutz**

### **Artikel 12. Vergünstigungen für die Teilnehmer an Kampfhandlungen und ihnen gleichgestellte Personen<sup>5</sup>**

(1) Teilnehmern an Kampfhandlungen (Artikel 5 und 6) werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1) kostenloser Bezug von Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung, immunbiologischen Produkten und rezeptpflichtigen medizinischen Geräten;<sup>6</sup>

2) vorrangiger kostenloser Zahnersatz (mit Ausnahme von Zahnersatz aus Edelmetall);

3) unentgeltliche Sanatoriums- und Kurbehandlung oder Ersatz der Kosten für eine selbständige Sanatoriums- und Kurbehandlung. Das Verfahren für die Gewährung von Gutscheinen, die Höhe und das Verfahren für die Auszahlung des Ersatzes der Kosten für eine selbständige Sanatoriums- und Kurbehandlung werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt;<sup>7</sup>

*(Die Geltung von Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 4059-IX vom 19.11.2024 für das Jahr 2025 ausgesetzt)*

<sup>3</sup> Anm. d. Ü.: Art. 11 in der Fassung des Gesetzes Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995; mit Änderungen durch Gesetz Nr. 1661-VII vom 2.9.2014.

<sup>4</sup> Anm. d. Ü.: Art. 11 Abs. 2 ergänzt gemäß Gesetz Nr. 2121-IX vom 15.3.2022; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2454-IX vom 27.7.2022.

<sup>5</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

<sup>6</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2344-IV vom 13.1.2005.

<sup>7</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes Nr. 107-VI vom 28.12.2007; die Änderung wurde vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 10-rp/2008 vom 22.5.2008 für verfassungswidrig erklärt.

*(Die Geltung von Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 3460-IX vom 9.11.2023 für das Jahr 2024 ausgesetzt)*

*(Die Geltung von Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 2710-IX vom 3.11.2022 für das Jahr 2023 ausgesetzt)*

4) 75 % Ermäßigung des Entgelts für die Nutzung von Wohnraum (Wohnungsmiete) innerhalb der von der geltenden Gesetzgebung festgelegten Normen [21 qm Gesamtwohnfläche für jede Person, die ständig in der Wohnung (dem Haus) wohnt und Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und zusätzlich 10,5 qm pro Familie];<sup>8</sup>

5) 75 % Ermäßigung des Entgelts für die Nutzung kommunaler Versorgungsdienstleistungen (Gas, Strom und andere Dienstleistungen) und den Verbrauch von Flüssiggas für häusliche Bedürfnisse innerhalb der durchschnittlichen Verbrauchsraten.<sup>9</sup>

Die Wohnfläche, für die bei der Berechnung der Heizkosten eine Ermäßigung gewährt wird, beträgt 21 qm beheizte Fläche für jede Person, die ständig in der Wohnung (dem Haus) wohnt und Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und zusätzlich 10,5 qm pro Familie.

Familien, die nur aus arbeitsunfähigen Personen bestehen, haben Anspruch auf eine 75 %ige Ermäßigung für den Verbrauch von Gas für die Beheizung von Wohnraum für die doppelte Größe der Standardheizfläche (42 qm für jede Person, die Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und 21 qm für die Familie);<sup>10</sup>

6) 75 % Ermäßigung auf die Kosten für Brennstoff, einschließlich Flüssiggas, innerhalb der für den Verkauf an die Bevölkerung festgelegten Normen, für Personen, die in Häusern ohne Zentralheizung leben;

7) unentgeltliche Beförderung mit allen Arten des städtischen Personenverkehrs, des öffentlichen Straßenverkehrs in ländlichen Gebieten sowie des Schienen- und Schiffsverkehrs auf Vorortstrecken und mit Bussen auf Vorort- und Überlandstrecken, einschließlich der Strecken innerhalb eines Kreises, innerhalb eines Gebiets und zwischen den Gebieten, unabhängig von der Entfernung und dem Wohnort, bei Vorhandensein einer Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form und, im Fall der Einführung eines automatischen Fahrpreisabrechnungssystems, auch eines unentgeltlich ausgestellten elektronischen Fahrscheins;<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

<sup>9</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 5 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2878-IV vom 8.9.2005.

<sup>10</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 5 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

<sup>11</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 2344-IV vom 13.1.2005; mit Änderungen durch Gesetz Nr. 1812-VIII vom 17.1.2017.

8) bei Eintritt in den Ruhestand (unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand) oder bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes Besuch von Polikliniken und Krankenhäusern, denen sie an ihrem früheren Arbeitsplatz zugeordnet waren;<sup>12</sup>

9) jährliche ärztliche Untersuchung und medizinische Vorsorgeuntersuchung unter Hinzuziehung der erforderlichen Fachärzte;

10) vorrangiger Kundendienst in Gesundheitseinrichtungen und Apotheken und vorrangiger Krankenhausaufenthalt;

11) Zahlung von Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 100 % des Durchschnittsgehalts unabhängig von der Beschäftigungsdauer;

12) Inanspruchnahme des regulären Jahresurlaubs zu einem für sie günstigen Zeitpunkt sowie eines zusätzlichen bezahlten Urlaubs von 14 Kalendertagen pro Jahr;<sup>13</sup>

13) vorrangiges Recht auf Weiterbeschäftigung im Fall eines Personalabbaus aufgrund von Änderungen in der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie auf Beschäftigung im Fall der Liquidation eines Unternehmens, einer Einrichtung oder einer Organisation;

14) vorrangige Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die bessere Wohnbedingungen benötigen, und vorrangige Zuweisung von Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau, den Gartenbau sowie vorrangige Instandsetzung von Wohnhäusern und Wohnungen dieser Personen und die Bereitstellung von Brennstoffen.

Teilnehmer an Kampfhandlungen, die während der Teilnahme an den Kampfhandlungen oder bei der Ableistung des Militärdienstes verwundet, gequetscht oder verstümmelt wurden, werden innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfassung im Wohnungsregister mit Wohnraum versorgt, darunter auch auf Kosten von Wohnraum, der von Ministerien, anderen zentralen Exekutivbehörden, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen örtlichen Räten und staatlichen Verwaltungen übertragen wird;<sup>14</sup>

15) Gewährung eines Darlehens für den Bau, den Umbau oder die Instandsetzung von Wohngebäuden und Nebengebäuden, den Anschluss an technische Netze und Kommunikationseinrichtungen sowie eines Darlehens für den Bau oder den Kauf von Gartenhäusern und die Verbesserung von Gartengrundstücken mit Rückzahlung innerhalb von zehn Jahren ab dem fünften Jahr nach Fertigstellung des Baus. Diese Darlehen werden nach dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren gewährt;<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

<sup>13</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 12 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 426-VIII vom 14.5.2015.

<sup>14</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 14 UAbs. 2 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995; in der Fassung des Gesetzes Nr. 5462-VI vom 16.10.2012.

<sup>15</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 15 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2344-IV vom 13.1.2005.

16) vorrangiges Recht auf den Beitritt zu Wohnungsbaugenossenschaften und Genossenschaften für den Bau und den Betrieb von Sammelgaragen, Parkplätzen und deren technische Wartung, zu Gartenbauvereinigungen sowie auf den Erwerb von Materialien für den individuellen Hausbau und den Bau von Gartenhäusern;

17) alle zwei Jahre eine kostenlose Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit der Bahn, dem Schiff, dem Flugzeug oder dem Straßenfernverkehr, unabhängig von der Verfügbarkeit eines Bahnanschlusses, oder einmal jährlich eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit diesen Verkehrsmitteln mit einer Ermäßigung von 50 %;

18) Zahlung von Steuern, Gebühren, Zöllen und anderen Abgaben an den Haushalt gemäß der Steuer- und Zollgesetzgebung;<sup>16</sup>

19) außerplanmäßige Inanspruchnahme aller Kommunikationsdienstleistungen und die außerplanmäßige Einrichtung von Wohnungstelefonen zu vergünstigten Bedingungen (Zahlung in Höhe von 20 % der Tarife für die Kosten der grundlegenden und 50 % für die zusätzlichen Arbeiten). Die Abonnementgebühr für die Telefonnutzung wird auf 50 % der genehmigten Tarife festgesetzt;

20) vorrangiger Kundendienst durch Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen von Dienstleistungen des täglichen Lebens, des Gaststättengewerbes, der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft und des Überlandverkehrs;

21) außerplanmäßige Leistungen durch Anstalten und Einrichtungen, die soziale Pflegedienstleistungen anbieten. Können diese Leistungen nicht von den Anstalten des sozialen Schutzes der Bevölkerung erbracht werden, werden die mit der Pflege dieses Kriegsveteranen verbundenen Kosten in dem Verfahren und in der Höhe erstattet, die von der geltenden Gesetzgebung festgelegt sind;<sup>17</sup>

22) Teilnehmer an Kampfhandlungen auf dem Territorium anderer Staaten haben ein vorrangiges Recht auf Zugang zu Hochschulen und berufsvorbereitenden Bildungseinrichtungen sowie das Recht auf wettbewerbsfreie Zulassung zu beruflichen (berufstechnischen) Bildungseinrichtungen und Kursen zur Erlangung entsprechender Berufe.<sup>18</sup>

(2) Die in den Nummern 4) bis 6) des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehenen Vergünstigungen für Wohnraum, kommunale Dienstleistungen und Brennstoff werden den Teilnehmern von Kampfhandlungen und den mit ihnen zusammenlebenden Familienmitgliedern unabhängig von der Art des Wohnraums und der Eigentumsform daran gewährt.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 18 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2756-VI vom 2.12.2010.

<sup>17</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 21 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2671-VIII vom 17.1.2019.

<sup>18</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 1 Nr. 22 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.

<sup>19</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

(3) Die Fläche des Wohnraums, für die die in den Nummern 4) und 5) des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehene Ermäßigung von 75 % berechnet wird, wird in der maximal möglichen Größe innerhalb der Gesamtfläche der Wohneinheit (des Hauses) gemäß den in diesen Nummern festgelegten Nutzungsstandards (Verbrauch) bestimmt, unabhängig von der Anwesenheit von Personen in der Familie, die keinen Anspruch auf eine Ermäßigung haben. Gehören zur Familie Personen, die Anspruch auf eine Ermäßigung von weniger als 75 % haben, wird zuerst die maximal mögliche Ermäßigung von 75 % angerechnet.<sup>20</sup>

(4) Für Teilnehmer an Kampfhandlungen werden die Renten oder die anstelle einer Rente gezahlte monatliche lebenslange Beihilfe oder staatliche Sozialhilfe um 25 % des Existenzminimums für Personen, die ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, erhöht.<sup>21</sup>

(5) Jedes Jahr zum Unabhängigkeitstag der Ukraine erhalten die Teilnehmer von Kampfhandlungen eine einmalige Geldleistung in dem Verfahren und in der Höhe, die vom Ministerkabinett der Ukraine im Rahmen der durch das Gesetz über den Staatshaushalt der Ukraine vorgesehenen Mittelzuweisungen festgelegt werden.<sup>22</sup>

*(Zur Geltung von Art. 12 Abs. 5 siehe zusätzlich die Gesetze Nr. 3235-IV vom 20.12.2005 und Nr. 489-V vom 19.12.2006 und das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2007 vom 9.7.2007).*

(6) Teilnehmern an Kampfhandlungen während des Zweiten Weltkriegs, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergünstigungen für Personen mit kriegsbedingter Invalidität der Gruppe I.<sup>23</sup>

(7) Der Staat gewährt den Teilnehmern an Kampfhandlungen und ihren Kindern, einschließlich von Kindern, die in Vollzeit an beruflichen (berufstechnischen) oder berufsvorbereitenden Bildungseinrichtungen oder Hochschulen studieren, bis zum Abschluss der Bildungseinrichtungen durch diese Kinder, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs, eine gezielte staatliche Unterstützung für den Erwerb einer beruflichen (berufstechnischen) oder berufsvorbereitenden Ausbildung oder einer Hochschulbildung an staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 3 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

<sup>21</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 4 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 458/95-VR vom 23.11.1995, Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995 und Nr. 2212-IV vom 18.11.2004; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2939-IV vom 5.10.2005.

<sup>22</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 5 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 367-XIV vom 25.12.1998; in der Fassung des Gesetzes Nr. 107-VI vom 28.12.2007, die Änderung wurde vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 10-rp/2008 vom 22.5.2008 für verfassungswidrig erklärt; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2983-IX vom 20.3.2023.

<sup>23</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 6 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 5279-VI vom 18.9.2012; mit Änderungen gemäß Gesetz Nr. 285-VII vom 21.5.2013.

<sup>24</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 7 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 425-VIII vom 14.5.2015; mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2300-VIII vom 27.2.2018; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.



(8) Die gezielte staatliche Unterstützung für die berufliche (berufstechnische) und die voruniversitäre Ausbildung sowie die Hochschulbildung wird in folgenden Formen gewährt:<sup>25</sup>

- vollständige oder teilweise Übernahme der Studiengebühren aus den staatlichen und kommunalen Haushalten;
- vergünstigte langfristige Darlehen zur Finanzierung der Ausbildung;
- Sozialstipendien;
- kostenlose Bereitstellung von Lehrbüchern;
- kostenloser Zugang zum Internet und zu Datenbanksystemen in Bildungseinrichtungen;<sup>26</sup>
- kostenlose Unterkunft in einem Wohnheim;
- andere vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigte Maßnahmen.<sup>27</sup>

(9) Das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung einer gezielten staatlichen Unterstützung für die berufliche (berufstechnische) und die voruniversitäre Ausbildung sowie die Hochschulbildung für diese Kategorien von Bürgern werden vom Ministerkabinett der Ukraine bestimmt.<sup>28</sup>

(10) Die in Nummer 13 des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehenen Vergünstigungen werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten gewährt, die durch Gesetz für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern festgelegt sind.<sup>29</sup>

### **Artikel 13. Vergünstigungen von Personen mit kriegsbedingter Invalidität**

(1) Personen mit kriegsbedingter Invalidität und ihnen gleichgestellten Personen (Artikel 7) werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- 1) kostenloser Bezug von Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung, immunbiologischen Präparaten, medizinischen Geräten und Hilfsmitteln zur Rehabilitation;<sup>30</sup>
- 2) vorrangiger kostenloser Zahnersatz (mit Ausnahme von Zahnersatz aus Edelmetall), kostenlose Versorgung mit anderen Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln;
- 3) unentgeltliche außerplanmäßige jährliche Sanatoriums- und Kurbehandlung mit Erstattung der Reisekosten zum und vom Sanatoriums- und Kuraufenthalt;

*(Die Geltung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 4059-IX vom 19.11.2024 für das Jahr 2025 ausgesetzt)*

<sup>25</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 8 UAbs. 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.

<sup>26</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 8 UAbs. 6 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.

<sup>27</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 8 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 425-VIII vom 14.5.2015.

<sup>28</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 9 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 425-VIII vom 14.5.2015; mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.

<sup>29</sup> Anm. d. Ü.: Art. 12 Abs. 10 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 113-IX vom 19.9.2019.

<sup>30</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2344-IV vom 13.1.2015; in der Fassung des Gesetzes Nr. 3911-IX vom 21.8.2024.

*(Die Geltung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 3460-IX vom 9.11.2023 für das Jahr 2024 ausgesetzt)*

*(Die Geltung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Gesetz Nr. 2710-IX vom 3.11.2022 für das Jahr 2023 ausgesetzt)*

Personen mit kriegsbedingter Invalidität aus den Reihen derjenigen Personen, die während des Zweiten Weltkriegs unmittelbar an Kampfhandlungen teilgenommen haben, erhalten vorrangig vor den Personen, die nicht auf der Prioritätenliste stehen, unentgeltliche Sanatoriums- und Kurbehandlungen.

Das Verfahren für die Gewährung von Gutscheinen sowie die Höhe und das Verfahren für die Auszahlung der Entschädigung werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

*(von einer Übersetzung wird abgesehen);<sup>31</sup>*

4) 100 % Ermäßigung des Entgelts für die Nutzung von Wohnraum (Wohnungsmiete) innerhalb der von der geltenden Gesetzgebung festgelegten Normen [21 qm Gesamtwohnfläche für jede Person, die ständig in der Wohnung (dem Haus) wohnt und Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und zusätzlich 10,5 qm pro Familie];<sup>32</sup>

5) 100 % Ermäßigung des Entgelts für die Nutzung kommunaler Versorgungsdienstleistungen (Gas, Strom und andere Dienstleistungen) und den Verbrauch von Flüssiggas für häusliche Bedürfnisse innerhalb der durchschnittlichen Verbrauchsraten.<sup>33</sup>

Die Wohnfläche, für die bei der Berechnung der Heizkosten eine Ermäßigung gewährt wird, beträgt 21 qm beheizte Fläche für jede Person, die ständig in der Wohnung (dem Haus) wohnt und Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und zusätzlich 10,5 qm pro Familie.

Familien, die nur aus arbeitsunfähigen Personen bestehen, haben Anspruch auf 100 % Ermäßigung für den Verbrauch von Gas für die Beheizung von Wohnraum für die doppelte Größe der Standardheizfläche (42 qm für jede Person, die Anspruch auf eine Ermäßigung hat, und 21 qm für die Familie);<sup>34</sup>

6) 100 % Ermäßigung auf die Kosten für Brennstoff, einschließlich Flüssiggas, innerhalb der für den Verkauf an die Bevölkerung festgelegten Normen, für Personen, die in Häusern ohne Zentralheizung leben;

---

<sup>31</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, Nr. 662-IV vom 3.4.2003, Nr. 2344-IV vom 13.1.2005, Nr. 107-VI vom 28.12.2007 und Nr. 5462-VI vom 16.12.2012; in der Fassung des Gesetzes Nr. 284-VII vom 21.5.2013.

<sup>32</sup> Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

<sup>33</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 UAbs. 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2878-IV vom 8.9.2005.

<sup>34</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

7) unentgeltliche Beförderung mit allen Arten des städtischen Personenverkehrs, des öffentlichen Straßenverkehrs in ländlichen Gebieten sowie des Schienen- und Schiffsverkehrs auf Vorortstrecken und mit Bussen auf Vorort- und Überlandstrecken, einschließlich der Strecken innerhalb eines Kreises, innerhalb eines Gebiets und zwischen den Gebieten, unabhängig von der Entfernung und dem Wohnort, bei Vorhandensein einer Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form und, im Fall der Einführung eines automatischen Fahrpreisabrechnungssystems, auch eines unentgeltlich ausgestellten elektronischen Fahrscheins. Dieses Recht gilt auch für die Begleitperson einer Person mit Invalidität der Gruppe I;<sup>35</sup>

8) außerplanmäßige kostenlose Sanierungen an ihren eigenen Wohngebäuden und Wohnungen sowie vorrangige Instandhaltung von Wohngebäuden und Wohnungen gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren;<sup>36</sup>

9) außerplanmäßige Behandlung durch ambulante Polikliniken sowie außerplanmäßige Krankenhausaufenthalte;

Die Schließung von Krankenhäusern für Personen mit kriegsbedingter Invalidität erfolgt nur mit Zustimmung des Ministerkabinetts der Ukraine;<sup>37</sup>

10) außerplanmäßige unentgeltliche Einrichtung von Wohnungstelefonen und außerplanmäßige Nutzung aller Kommunikationsdienstleistungen. Die Abonnementgebühr für die Nutzung eines Wohnungstelefons wird auf 50 % der genehmigten Tarife festgesetzt, und für Personen mit Invalidität infolge des Zweiten Weltkriegs wird ein Nachlass von 100 % auf die genehmigten Tarife gewährt;<sup>38</sup>

11) bei Eintritt in den Ruhestand (unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand) oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes Besuch von Polikliniken und Krankenhäusern, denen sie an ihrem früheren Arbeitsplatz zugeordnet waren;<sup>39</sup>

12) Anspruch auf jährliche ärztliche Untersuchung und medizinische Vorsorgeuntersuchung unter Hinzuziehung der erforderlichen Fachärzte;

12<sup>1</sup>) medizinische Versorgung in Gesundheitseinrichtungen des Verteidigungsministeriums der Ukraine, des Sicherheitsdiensts der Ukraine, des Auslandsnachrichtendienstes der Ukraine, des Staatlichen Diensts für Sonderkommunikation und Informationsschutz der Ukraine, des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Ukraine und anderer zentraler Exekutivbehörden, die gemäß dem Gesetz für militärische Formationen zuständig sind, für die in den Nummern 7 und 11-14 des zweiten Ab-

---

<sup>35</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 7 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, in der Fassung des Gesetzes Nr. 2344-IV vom 13.1.2005; mit Änderungen durch Gesetz Nr. 1812-VIII vom 17.1.2017.

<sup>36</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Gesetzes Nr. 186-V vom 21.9.2006.

<sup>37</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 9 UAbs. 2 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2249-VIII vom 19.12.2017.

<sup>38</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 10 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 3505-IV vom 23.2.2006, Nr. 818-V vom 22.3.2007 und Nr. 2249-VIII vom 19.12.2017.

<sup>39</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 11 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

satzes von Artikel 7 dieses Gesetzes genannten Personen, ohne dass der Empfänger für diese Versorgung zahlt, gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren;<sup>40</sup>

Die Beschäftigung von Personen mit kriegsbedingter Invalidität wird gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung der Ukraine über Arbeit und sozialen Schutz von Personen mit Invalidität geregelt;

14) vorrangiges Recht auf Weiterbeschäftigung im Fall von Personalabbau aufgrund von Änderungen in der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie auf Beschäftigung im Fall der Liquidation eines Unternehmens, einer Einrichtung oder einer Organisation;

15) Zahlung von Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit an Personen mit kriegsbedingter Invalidität in Höhe von 100 % des Durchschnittsgehalts unabhängig von der Beschäftigungsdauer;

16) Zahlung von Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit an Arbeitnehmer mit Invalidität für bis zu vier aufeinander folgende Monate oder bis zu fünf Monate innerhalb eines Kalenderjahrs sowie von Hilfen der staatlichen Sozialversicherung für die gesamte Dauer des Sanatoriumsaufenthalts einschließlich der Hin- und Rückreise, wenn der Jahres- und Zusatzurlaub für die Behandlung nicht ausreicht;

17) Inanspruchnahme des regulären Jahresurlaubs zu einem für sie günstigen Zeitpunkt sowie eines bezahlten Zusatzurlaubs von 14 Kalendertagen pro Jahr;<sup>41</sup>

18)<sup>42</sup> außerplanmäßige Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die bessere Wohnbedingungen benötigen, darunter auch auf Kosten von Wohnraum, der von Ministerien, anderen zentralen Exekutivbehörden, Unternehmen und Organisationen örtlichen Räten und staatlichen Verwaltungen übertragen wird. Die in diesem Artikel genannten Personen werden innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfassung im Wohnungsregister mit Wohnraum versorgt, und Personen mit Invalidität der Gruppe I aus den Reihen der Teilnehmer an Kampfhandlungen auf dem Territorium anderer Länder innerhalb eines Jahres;<sup>43</sup>

Die Exekutivbehörden und die Exekutivausschüsse der örtlichen Räte sind verpflichtet, Personen mit kriegsbedingter Invalidität beim Bau von individuellen Wohngebäuden zu unterstützen. Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau, den Gartenbau und den Gemüseanbau werden diesen Personen im vorrangigen Verfahren zugewiesen;<sup>44</sup>

---

<sup>40</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 12<sup>-1</sup> wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 431-IX vom 20.12.2019.

<sup>41</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 17 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 426-VIII vom 14.5.2025.

<sup>42</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 18 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 5462-VI vom 16.10.2012.

<sup>43</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 18 UAbs. 1 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995 und Nr. 5462-VI vom 16.10.2012.

<sup>44</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 18 UAbs. 2 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995 und Nr. 5462-VI vom 16.10.2012.

19) Gewährung eines Darlehens für den Bau, den Umbau oder die Instandsetzung von Wohngebäuden und Nebengebäuden, den Anschluss an technische Netze und Kommunikationseinrichtungen sowie eines Darlehens für den Bau oder den Kauf von Gartenhäusern und die Verbesserung von Gartengrundstücken mit Rückzahlung innerhalb von zehn Jahren ab dem fünften Jahr nach Fertigstellung des Baus. Diese Darlehen werden nach dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren gewährt;<sup>45</sup>

20) vorrangiges Recht auf den Beitritt zu Wohnungsbau- (Wohnungs-)Genossenschaften und Genossenschaften für den Bau und den Betrieb von Sammelgaragen, Parkplätzen und deren technische Wartung, zu Gartenbauvereinigungen sowie auf den Erwerb von Materialien für den individuellen Hausbau und den Bau von Gartenhäusern. Garagen und Parkplätze für Personen mit kriegsbedingter Invalidität, die medizinische Gründe für den Transport haben, werden in der Regel in der Nähe der Häuser gebaut;

21) Personen mit Invalidität der Gruppen I und II haben einmal pro Jahr Anspruch auf eine unentgeltliche Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit der Bahn, dem Schiff, dem Flugzeug oder dem Straßenfernverkehr, und Personen, die Personen mit Invalidität der Gruppe I begleiten (höchstens eine Begleitperson), haben einmal pro Jahr Anspruch auf eine 50 % Ermäßigung auf den Fahrpreis (Hin- und Rückfahrt) mit diesen Verkehrsmitteln.<sup>46</sup>

Personen mit Invalidität der Gruppe III haben einmal in zwei Jahren Anspruch auf eine unentgeltliche Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit der Bahn, dem Schiff, dem Flugzeug oder dem Straßenfernverkehr, unabhängig von der Verfügbarkeit von Bahnverbindungen, oder auf eine Fahrt pro Jahr (Hin- und Rückfahrt) mit diesen Verkehrsmitteln mit einer Ermäßigung von 50 % auf den Fahrpreis.<sup>47</sup>

Personen mit kriegsbedingter Invalidität und Begleitpersonen von Personen mit Invalidität der Gruppe I (höchstens eine Begleitperson) sind berechtigt, zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Mai die genannten Überlandverkehrsmittel mit einer Ermäßigung von 50 % auf den Fahrpreis ohne Begrenzung der Anzahl der Fahrten zu nutzen;<sup>48</sup>

22) außerplanmäßige unentgeltliche Bereitstellung eines Fahrzeugs (wenn medizinische Gründe für die Bereitstellung eines Fahrzeugs vorliegen) für eine Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren (mit anschließendem Ersatz durch ein neues Fahrzeug), Zahlung einer Entschädigung für Benzin (Kraftstoff), Reparatur und technische Wartung von Fahrzeugen oder von Transportdienstleistungen in dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren.

---

<sup>45</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 19 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2344-IV vom 13.1.2005.

<sup>46</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 21 UAbs. 1 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2010-IV vom 10.9.2004.

<sup>47</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 21 UAbs. 2 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 2010-IV vom 10.9.2004.

<sup>48</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 21 wurde ergänzt um einen Absatz gemäß Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

Personen mit kriegsbedingter Invalidität aus den Reihen der Personen, die während des Zweiten Weltkriegs unmittelbar an Kampfhandlungen teilgenommen haben, erhalten bei Vorliegen medizinischer Gründe für die Bereitstellung eines Fahrzeugs in dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren vorrangig ein kostenloses Fahrzeug aus der Prioritätsgruppe;<sup>49</sup>

23) Zahlung von Steuern, Gebühren, Zöllen und anderen Abgaben an den Haushalt gemäß der Steuer- und Zollgesetzgebung;<sup>50</sup>

24) Befreiung von der Miete für nicht zu Wohnzwecken genutzte Räume, die von Personen mit kriegsbedingter Invalidität als Garagen für Sonderfahrzeuge (Autos, motorisierte Rollstühle, Fahrräder usw.) gemietet werden, und kostenlose Bereitstellung von Garagen für diese Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Eigentumsform;<sup>51</sup>

25) außerplanmäßige Leistungen durch Anstalten und Einrichtungen, die soziale Pflegedienstleistungen anbieten. Können diese Leistungen nicht von den Anstalten des sozialen Schutzes der Bevölkerung erbracht werden, werden die mit der Pflege des Invaliden verbundenen Kosten in dem Verfahren und in der Höhe erstattet, die von der geltenden Gesetzgebung festgelegt sind;<sup>52</sup>

26) vorrangiger Kundendienst durch Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen von Dienstleistungen des täglichen Lebens, des Gaststättengewerbes, der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft und des Überlandverkehrs;

27) Anspruch auf außerplanmäßige Versorgung mit Lebensmitteln eines besseren Sortiments und Industriegütern mit erhöhtem Bedarf gemäß dem Verzeichnis und den Bestimmungen, die vom Ministerrat der Autonomen Republik Krym, den Gebietsverwaltungen und der Kyïver und der Sevastopoler örtlichen staatlichen Verwaltung festgelegt wurden.<sup>53</sup>

Für den Verkauf dieser Waren werden spezialisierte Verkaufsräume, Bereiche, Abteilungen und andere Arten von bevorzugten Handelsdienstleistungen geschaffen. Die Waren werden zu sozial vertraglichen Preisen anhand dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verzeichnis verkauft. Geschäfte, Bereiche, Abteilungen und andere Handelsunternehmen, die Personen mit Invalidität und Kriegsveteranen bedienen, sind von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit;<sup>54</sup>

28) Anspruch auf gezielte staatliche Unterstützung für sie und ihre Kinder für den Erwerb einer beruflichen (berufstechnischen) Ausbildung, voruniversitären Fachausbildung und einer Hochschul-

---

<sup>49</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 22 in der Fassung der Gesetze Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, Nr. 2344-IV vom 13.1.2005, Nr. 1760-VI vom 15.12.2009 und Nr. 2171-VI vom 11.5.2010.

<sup>50</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 23 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 608/96-VR vom 17.12.1996, Nr. 498/95-VR vom 22.12.1995; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2756-VI vom 2.12.20010.

<sup>51</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 24 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 4488/95-VR vom 22.12.1995.

<sup>52</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 25 mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 2249-VIII vom 19.12.2017 und Nr. 2671-VIII vom 17.1.2019.

<sup>53</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 27 UAbs. 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 5462-VI vom 16.10.2012.

<sup>54</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 27 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

ausbildung an staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen, wie von Artikel 12 dieses Gesetzes für die Teilnehmer von Kampfhandlungen und deren Kinder vorgesehen.<sup>55</sup>

(2) Die in den Nummern 4-6 dieses Artikels vorgesehenen Vergünstigungen für die Zahlung von Wohnraum, kommunalen Dienstleistungen und Brennstoff werden Personen mit kriegsbedingter Invalidität und den mit ihnen zusammenlebenden Familienmitgliedern unabhängig von der Art des Wohnraums und der Eigentumsform daran gewährt.<sup>56</sup>

(3) Die Fläche des Wohnraums, für die die in den Nummern 4 und 5 des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehene Ermäßigung von 100 % berechnet wird, wird in der maximal möglichen Größe innerhalb der Gesamtfläche der Wohneinheit (des Hauses) gemäß den in diesen Nummern festgelegten Nutzungsstandards (Verbrauch) bestimmt, unabhängig von der Anwesenheit von Personen in der Familie, die keinen Anspruch auf eine Ermäßigung haben. Gehören zur Familie Personen, die Anspruch auf eine Ermäßigung von weniger als 100 % haben, wird zuerst die maximal mögliche Ermäßigung von 100 % angerechnet.<sup>57</sup>

(4) Für Personen mit kriegsbedingter Invalidität werden die Renten oder das monatliche Lebensunterhaltsgeld oder die anstelle einer Rente gezahlte staatliche Sozialhilfe wie folgt erhöht: für Personen mit Invalidität der Gruppe I um 50 % des Existenzminimums für arbeitsunfähige Personen, der Gruppe II um 40 % des Existenzminimums für arbeitsunfähige Personen und der Gruppe III um 30 % des Existenzminimums für arbeitsunfähige Personen.<sup>58</sup>

(5) Jedes Jahr zum Unabhängigkeitstag der Ukraine erhalten die Teilnehmer von Kampfhandlungen eine einmalige Geldleistung in dem Verfahren und in der Höhe, die vom Ministerkabinett der Ukraine im Rahmen der durch das Gesetz über den Staatshaushalt der Ukraine vorgesehenen Mittelzuweisungen festgelegt werden.<sup>59</sup>

*(Zur Geltung von Art. 13 Abs. 5 siehe zusätzlich die Gesetze Nr. 3235-IV vom 20.12.2005 und Nr. 489-V vom 19.12.2006 und das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2007 vom 9.7.2007).*

(6) Personen mit kriegsbedingter Invalidität der Gruppen II und III aus den Reihen der Teilnehmer an Kampfhandlungen während des Zweiten Weltkriegs, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, er-

---

<sup>55</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 1 Nr. 28 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 2300-VIII vom 27.2.2018; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2745-VIII vom 6.6.2019.

<sup>56</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995.

<sup>57</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 3 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 52-IV vom 4.7.2002.

<sup>58</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes Nr. 458/95-VR vom 23.11.1995; mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 488/95-VR vom 22.12.1995, Nr. 2212-IV vom 18.11.20004; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2939-IV vom 5.10.2005.

<sup>59</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 5 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 67-XIV vom 25.12.1998; in der Fassung des Gesetzes Nr. 107-VI vom 28.12.2007 – die Änderung wurde durch Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 10-rp/2008 vom 22.5. 2008 für verfassungswidrig erklärt; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2983-IX vom 20.33.2023.

halten die in diesem Artikel vorgesehenen Vergünstigungen für Personen mit kriegsbedingter Invalidität der Gruppe I.<sup>60</sup>

(7) Den in den Nummern 11-16 des zweiten Absatzes von Artikel 7 dieses Gesetzes genannten Personen wird im Zusammenhang mit der Feststellung der Invalidität eine einmalige finanzielle Unterstützung zu Lasten des Staatshaushalts in der durch Artikel 16<sup>-2</sup> Nr. 1 lit. b) des Gesetzes der Ukraine „Über den sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und ihrer Familienmitglieder“<sup>61</sup> bestimmten Höhe gewährt und ausgezahlt. Hat eine Person aufgrund von Invalidität gleichzeitig Anspruch auf eine durch diesen Absatz vorgesehene einmalige finanzielle Unterstützung und auf eine einmalige finanzielle Unterstützung nach anderen Gesetzen der Ukraine, erfolgt die Auszahlung der Geldbeträge nach Wahl dieser Person aus einem der Gründe. Das Verfahren für die Gewährung und Auszahlung der einmaligen finanziellen Unterstützung wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 6 ergänzt gemäß Gesetz Nr. 5279-VI vom 18.9.2012; mit Änderungen durch Gesetz Nr. 285-VII vom 21.5.2013.

<sup>61</sup> Anm. d. Ü.: Gesetz Nr. 2011-XII vom 20.12.1991, VVRU 1992, Nr. 15, Pos. 190.

<sup>62</sup> Anm. d. Ü.: Art. 13 Abs. 7 wurde ergänzt gemäß Gesetz Nr. 735-VIII vom 3.11.2015; mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 912-IX vom 17.9.2020 und Nr. 2864-IX vom 12.1.2023.



**Übersetzerin:**

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

[himmelreich@ostrecht.de](mailto:himmelreich@ostrecht.de)